

Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) wird die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Bielefeld vom 21.01.2016 – Amtliche Bekanntmachungen – 2016 – 3 – Seite 31 – wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 (1) wird nach Satz 2 um Folgendes ergänzt:

„Die Wahl kann auch als Briefwahl stattfinden. § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 4 der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld finden sinngemäß Anwendung. Die Hochschulwahlversammlung beschließt die Durchführung der Wahl als Briefwahl und die Frist, bis zu der die Briefwahlunterlagen bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Die Öffnung der Briefumschläge sowie die folgende Auszählung der Stimmen erfolgen in öffentlicher Sitzung.“

Artikel 2

Die Regelung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 26.11.2020.

Bielefeld, den 01.12.2020
Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld
gez. Prof. Dr. I. Schramm-Wölk